



Das neue Informationsfreiheitsgesetz IFG

Zusammenfassung für ÖWAV-Mitglieder

Das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** schafft ab dem **1. September 2025** das bisherige Amtsgeheimnis ab und gewährt ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht auf Zugang zu staatlichen Informationen. Ziel ist es, die Transparenz staatlichen Handelns zu erhöhen und Österreich im internationalen Vergleich besser zu positionieren. Das Gesetz basiert auf **zwei Säulen**: einer proaktiven Veröffentlichungspflicht für Informationen von allgemeinem Interesse und einer passiven Informationspflicht, die Bürger:innen das Recht gibt, Informationen auf Antrag zu erhalten.

1. WER ist WIE betroffen?

Proaktiv informationspflichtig	Passiv informationspflichtig	Ausnahmen vom IFG
• Organe der Bundes- und Landesverwaltung, • Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie VwGH, VfGH und Verwaltungsgerichte, • Gesetzgebungsorgane und Hilfsorgane, • mit hoheitlichen Aufgaben Beliehene	• Automatisch alle aktiv Informationspflichtigen	
• Gemeinden > 5000 EW	• Alle Gemeinden • auch Gemeinden < 5000 EW	
• Gemeindeverbände (ohne Ausnahme)	• Gemeindeverbände (ohne Ausnahme)	
• Selbstverwaltungskörper, wenn im übertragenen Wirkungsbereich	• Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich nur ihren Mitgliedern gegenüber (Art 22a Abs 2 B-VG)	
	• Private Informationspflichtige gem § 13 Abs 1 IFG: die der Kontrolle des (Landes-)Rechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (§ 1 Z 5 IFG)	• Börsennotierte Gesellschaften samt Konzernunternehmen gem § 13 Abs 3 IFG

- Unabhängig von der Größe der **Gemeinde** besteht eine Pflicht zur passiven Informationsweitergabe. Ab einer Größe von über 5.000 EW kommt zusätzlich die proaktive Informationspflicht hinzu.
- Zur Bemessung der Größe der Gemeinde wird die **Einwohnerzahl** (EW) herangezogen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach den Hauptwohnsitzen entsprechend dem Ergebnis der letzten **Volkszählung**, das im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

2. Proaktive Informationspflicht gem § 4 IFG

- **Informationen von allgemeinem Interesse** sind **ehestmöglich** in einer für **jedermann zugänglichen Art und Weise** im **Internet** zu **veröffentlichen** und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen.
- Informationen von allgemeinem Interesse sind kostenfrei und barrierefrei über das Informationsregister als Metadatenregister unter www.data.gv.at zugänglich zu machen.

3. Passiver Informationszugang gem § 7 IFG

- Jede und jeder verfügen künftig über ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes **Recht auf Zugang zu Informationen**. Dieser Antrag kann **formfrei** (mündlich, schriftlich, telefonisch etc.) erfolgen.
- Der Zugang zur Information ist bis spätestens **vier Wochen** nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der **Geheimhaltung** unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller ebenfalls binnen vier Wochen die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.
- Die Information ist in der **begehrten Form**, sonst in tunlicher Form zugänglich zu machen

4. Informationen gem § 2 IFG

- Information ist jede zu **amtlichen oder unternehmerischen Zwecken** dienende **Aufzeichnung** im **Wirkungsbereich** eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, **unabhängig von der Form**, in der sie **vorhanden** und **verfügbar** ist.
- Die Informationen müssen **bereits vorhanden** sowie verfügbar sein und sich auf bereits bekannte Tatsachen beziehen. Informationen, die erst recherchiert werden müssen oder in der Zukunft liegen, sind nicht betroffen.
- Das IFG liefert dazu einige Beispiele in § 2 Abs 2 IFG.

5. Geheimhaltungspflicht / Schwärzung von Dokumenten

Unter gewissen Voraussetzungen unterliegen Dokumente der **Geheimhaltungspflicht** und müssen gem § 6 IFG NICHT veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden:

- aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,
- im Interesse der nationalen Sicherheit,
- im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung,
- zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe
- oder im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen.

Besteht das Informationsrecht nur **teilweise** (etwa bei teilweisem Vorliegen von Geheimhaltungsgründen), so ist die Information auch nur teilweise zur Verfügung zu stellen und eine **Unkenntlichmachung** in Form von Schwärzung / Anonymisierung kann erfolgen.

Weiterführende Links:

[RIS – Informationsfreiheitsgesetz – Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 01.09.2025](#)

[Startseite – IFG Gemeindeinfo](#) (inkl. FAQ, Leitfaden, Schulungsangebote und Schriftenreihe)

www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/informationsfreiheitsgesetz.html

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), Wien
© ÖWAV 2025. Alle Rechte vorbehalten.